

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze;

Antrag des Herrn Bernhard Atzinger, Höllmühle 12, 94118 Jandelsbrunn auf Neubewilligung und Plangenehmigung zum Betrieb der Wasserkraftanlage „Höllmühle“ am Osterbach, Gemeinde Jandelsbrunn, Landkreis Freyung-Grafenau

1. Vorhaben

Herr Bernhard Atzinger, wohnhaft Höllmühle 12, 94118 Jandelsbrunn, hat beim Landratsamt am 26.01.2024 Planunterlagen eingereicht und die Neuerteilung einer Bewilligung für seine Wasserkraftanlage und die Erteilung einer Plangenehmigung zur Optimierung der Fischaufstiegsanlage sowie zum Einbau einer Gegenschwelle vor der Wehranlage beantragt. Zusätzlich wurden am 28.10.2025 ergänzende Unterlagen vorgelegt.

Für die Höllmühle besteht ein unbefristetes und unwiderrufliches Altrecht aufgrund einer realen Mühl- und Sägegerechtsamkeit. Mit Bescheid vom 12.01.1995 wurde für die darüberhinausgehenden Benutzungen eine wasserrechtliche Bewilligung erteilt, welche bis 31.12.2024 befristet war.

Das Turbinenhaus befindet sich auf dem Grundstück Fl.-Nr. 928 der Gemarkung Hintereben.

Die bestehende Wasserkraftanlage soll im Wesentlichen im bisherigen Umfang weiterbetrieben werden. Es wird lediglich eine geringfügige Stauerhöhung am Wasserschloss von 30 cm beantragt. Darüber hinaus sollen einzelne Umbaumaßnahmen durchgeführt werden. Geplant sind insbesondere die Optimierung der Fischaufstiegsanlage sowie der Einbau einer Gegenschwelle vor der Wehranlage zur Verbesserung des Fischauf-/abstiegs.

Die Benutzungsdaten der Anlage stellen sich wie folgt dar:

Benutzungsdaten	Altrecht	Bewilligung	Gesamt
Maximale Ausleitungsmenge	0,78 m³/s		0,78 m³/s
Ausbaufallhöhe (netto)	4,80 m	16,28 m	21,08 m
Stauhöhe am Wehr		593,702 m ü. NN	
Stauhöhe am Wasserschloss		593,422 m ü. NN	
Unterwasserspiegel am Kraftwerk		571,67 m ü. NN	
Restwasserabgabe		0,056 m³/s	0,056 m³/s

Da die erteilte wasserrechtliche Bewilligung befristet war, bedürfen die mit dem Betrieb der Wasserkraftanlage verbundenen Benutzungstatbestände der erneuten wasserrechtlichen Gestattung gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 sowie §§ 10 bis 14 WHG.

Die Optimierung der Fischaufstiegsanlage sowie der Einbau einer Gegenschwelle im Bereich der Wehranlage stellen nach § 67 Abs. 1 WHG einen Gewässerausbau dar, welcher gem. § 68 WHG der Planfeststellung bzw. Plangenehmigung bedarf.

2. Auslegung

Gemäß Art. 69 Abs. 2 Sätze 1 – 3 BayWG i.V.m. Art. 73 BayVwVfG wird das Vorhaben hiermit bekannt gemacht.

Die Planunterlagen, aus denen Art und Umfang des Vorhabens zu ersehen sind, sind **in der Zeit von 09.04.2026 bis einschließlich 11.05.2026 digital** auf der Homepage des Landratsamtes Freyung-Grafenau (<https://www.freyung-grafenau.de/leben-und-wohnen/umwelt/wasser/wasserrechtsverfahren>) öffentlich zur Einsicht ausgelegt (maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen).

3. Einwendungsvorschriften

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. **bis einschließlich 25.05.2026**, schriftlich oder zur Niederschrift

- beim Landratsamt Freyung-Grafenau, Grafenauer Str. 44, 94078 Freyung (Zimmer-Nr. 215) oder
- bei der Gemeinde Jandelsbrunn, Hauptstraße 28, 94118 Jandelsbrunn erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Die Abgabe von Einwendungen durch einfache E-Mail ist nicht zulässig.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

4. Erörterungstermin

Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, den das Landratsamt Freyung-Grafenau noch ortsüblich bekannt machen wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

5. Aufwendungen

Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

6. Entscheidung

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Genehmigungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Freyung, den 26.03.2026
Landratsamt Freyung-Grafenau

gez.
Höcherl
Regierungsdirektor